

Abschrift zur Entsch. Sammlg

2528 018

BUNDESGERICHTSHOF

BESCHLUSS

IV ZB 163/67

In der Entscheidungssache

Der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat unter Mitwirkung der Bundesrichter Johannsen, Dr. Loewenheim, Dr. Graf, von der Mühlen und Prof. Dr. Bückmann

in der Sitzung vom 19. Januar 1968
beschlossen:

Die sofortige Beschwerde der Kläger gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 2. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Celle vom 23. Dezember 1966 wird zurückgewiesen.

Das Verfahren des Beschwerderechtszugs ist frei von gerichtlichen Gebühren und Anlagen.

Die außergerichtlichen Kosten des Rechtsmittels tragen die Kläger.

Gründe

Die Kläger haben ererbte Ansprüche wegen Schadens an Freiheit angemeldet. Hiermit haben sie bei den Entschädigungsorganen keinen Erfolg gehabt. Ihre gegen die Nichtzulassung der Revision im Berufungsurteil gerichtete sofortige Beschwerde ist mangels der Voraussetzungen des § 219 Abs. 2 BRG unbegründet.

Das Berufungsgericht hat die Ansprüche als verspätet angesehen, weil deren Anmeldung nach § 189 Abs. 1 BRG bis zum 1. April 1959 habe erfolgen müssen und den Klägern Wiedereinsetzung in den vorigen Stand mangels eines dahingehenden Antrages nicht gewährt werden könne.

- 3 -

Die sofortige Beschwerde meint, das Berufungsgericht habe die - rechtzeitig gestellten - Anträge des Aron Georg We[REDACTED] und des Ivor W[REDACTED] nach ihren Eltern dahin würdigen müssen, daß sie auch diejenigen Ansprüche umfaßt hätten, die in der Person der Geschwister dieser beiden Personen entstanden und im Wege der doppelten Erbfolge, nämlich zunächst von den Geschwistern auf die Eltern Nathan und Bertha We[REDACTED] und dann von diesen auf Aron Georg We[REDACTED] und Ivor W[REDACTED], auf diese beiden seinerseitigen Antragsteller übergegangen seien.

Nach der Rechtsprechung des Senats (vgl. BvG 1961, 412 Nr. 45; 1963, 566 Nr. 37) muß bei der Anmeldung ererbter Ansprüche zumindest die Person des ursprünglich Berechtigten bezeichnet und das für den Übergang des Anspruchs maßgebliche Verwandtschaftsverhältnis des Anmeldenden zu dem ursprünglich Berechtigten angegeben werden. Mit dieser Rechtsprechung steht das Berufungsurteil im Einklang. Es liegt auf der Hand, daß, entgegen der Meinung der sofortigen Beschwerde, von diesem Erfordernis nicht schon dann abgesehen werden kann, wenn in einem bei den Entschädigungsakten befindlichen Schreiben einer jüdischen Gemeinde auch auf das Schicksal von verfolgten Geschwistern der späteren Antragsteller hingewiesen worden ist.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Daher ist die sofortige Beschwerde der Kläger mit
der sich aus den §§ 209 Abs. 1, 225 Abs. 1 BRG, 97
Abs. 1 ZPO ergebenden Kostenfolge zurückzuweisen.

Bundesrichter Johannsen ist
dienstlich ortsabwesend und
verhindert, zu unterschreiben

Dr. Loewenheim

Dr. Graf